

Beschluss

zur 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 15.02.2016

10. Vergabekriterien für städtische Bauplätze

Beschluss-Nr. X/143-2015

1. Die vom HFA am 28.11.2001 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von städtischen Grundstücken werden aufgehoben.
2. Es werden keine neuen Vergabegrundsätze/Richtlinien beschlossen.
3. Da für jedes Baugebiet bzw. für die Vergabe vakanter Bauplätze von den städtischen Gremien ohnehin die jeweiligen Baulandpreise zu beschließen sind, wird nach Festsetzung des jeweiligen Verkaufspreises durch die StaVO, die Entscheidung über die Art und Weise der Vergabe der Grundstücke dem Magistrat übertragen.
4. Die Entscheidung des Magistrats erfolgt je nach Bedarf von Fall zu Fall, wobei sich der Magistrat hilfsweise an folgende Auswahlkriterien orientieren sollte:
 - a. Usinger Bürger (einschließlich den Stadtteilen).
 - b. Ehepaare (Lebensgemeinschaft) ggf. unter 35 oder 40 Jahre (verheiratet oder nicht verheiratet).
 - c. Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Bewerber kein eigenes Wohneigentum in Usingen besitzen, über das er selbst verfügen kann.
 - d. Grundstücksbewerber, die nicht in Usingen wohnen, aber in Usingen geboren sind bzw. ihren überwiegenden Lebensmittelpunkt in Usingen haben.
5. Die Ausschreibung für die Vergabe der vakanten Bauplätze erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung. Finden sich für die angebotenen Grundstücke innerhalb einer entsprechenden Fristsetzung nicht genügend Interessenten, können die Grundstücke frei vergeben werden.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat, welcher Bewerber den Bauplatz erhält.

Abstimmungsergebnis

27 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FWG, FDP), 4 Nein-Stimmen (GRÜNE), 0 Enthaltungen